

# freischreiber

Verein zur Förderung des freien Journalismus

Freischreiber Österreich, Widerhoferg. 8/2/4, 1090 Wien  
vorsitz@freischreiber.at  
freischreiber.at  
ZVR-Zahl: 667774172

Wien, 12.3.2021

Per Email an:

Das Bundeskanzleramt [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)

Das Präsidium des Nationalrats [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## **Betreff: Stellungnahme des Vereins Freischreiber Österreich zu Entwurf KommAustria-Gesetz Änderung (3/SN-92/ME XXVII. GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz (KOG) geändert werden soll, nimmt der Verein Freischreiber Österreich wie folgt Stellung:

Als Verein zur Förderung des freien Journalismus vertreten wir die Interessen freier Journalistinnen und Journalisten in Österreich und bemühen uns gemeinsam um faire Arbeitsbedingungen für ebendiese. Wir begrüßen deshalb Gesetze und Maßnahmen, die dem wirtschaftlichen Wohl von Medienunternehmen dienen, sofern sie auch dem wirtschaftlichen Wohl freier Journalistinnen und Journalisten dienen. Wir gehen davon aus, dass sämtliche Medien, die in den Genuss von Förderungen kommen, freie Journalistinnen und Journalisten fair und gemäß deren Expertise und Erfahrung bezahlen. In diesem Sinne begrüßen wir die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Unterstützung der digitalen Transformation von Medienunternehmen.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

### **Ad § 33a. (3)**

Im vorliegenden Entwurf werden nur bestehende, „klassische“ Medienunternehmen berücksichtigt wie Tages-, Wochen- und Monatszeitungen, Privatradios und Privatfernsehen sowie nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter und Volksgruppenmedien. **Medienunternehmen bzw. Medien bzw. selbstständige Journalistinnen, die ihre journalistischen Inhalte rein digital anbieten, gehen damit jedoch leer aus.** Das bedeutet, dass diejenigen, die sich den Herausforderungen der Zeit bereits stellen, die sich den veränderten Nutzungen angepasst haben, benachteiligt werden. Dazu zählen auch **Journalistinnen und Journalisten, die sich in Kollektiven, Genossenschaften, GesbR und dergleichen organisieren** und rasch und flexibel neue, innovative journalistische Angebote entwickeln und betreiben.

**Ad § 33a. (4) 4.**

Hier werden nur Wochen- oder Monatszeitungen berücksichtigt, die der „politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung“ dienen. **Nicht berücksichtigt sind** Zeitungen und Zeitschriften, die sich der Information über **Wissenschaft und Forschung, Bildung, Gesellschaft, Soziales, Gesundheit, Umwelt, Naturschutz, Tierschutz oder Sport** widmen. Diese Bereiche sind genauso gesellschaftlich wichtig und wertvoll und sollten digital angeboten werden.

**Ad § 33a. (5)**

Dieser Absatz erscheint angesichts dessen, dass die Aufforderung zu einer mit Strafe bedrohten Handlung „in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird“, nach § 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist, verharmlosend. Laut dem Änderungsentwurf sind Förderwerber, auf die obiges zutreffen würde, nur „in dem Jahr, das dem Datum des Förderansuchens vorangeht“, von einer Förderung ausgeschlossen, könnten also im darauffolgenden Jahr um eine Förderung ansuchen. Erfahrungsgemäß werden Medien, die „wiederholt und systematisch“ zum Kampf gegen die Demokratie und den Rechtsstaat, Gewalt und Missachtung der Rechtsordnung aufrufen, gezielt zu diesen Zwecken gegründet und gleiches gilt sinngemäß für § 33a. (6).

Von der Förderung ausgeschlossen werden sollten auch Medien, die wiederholt und systematisch Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, ihres Berufs oder wegen Beeinträchtigungen diskriminieren, diskreditieren oder zur Schau stellen oder Frauen als Sexobjekte darstellen.

**Ad § 33d**

Dieser Absatz bezieht sich nur auf Aus- und Weiterbildungsangebote von Medienunternehmen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und benachteiligt damit freie bzw. selbstständig tätige Journalistinnen und Journalisten, die sich in verschiedenen Aspekten des Digitaljournalismus, z.B. beim Kuratorium für Journalistenausbildung, beim fjum und anderen Anbietern, auf eigene Kosten aus- und weiterbilden.

**Ad § 33e**

Gefördert werden sollten auch die Entwicklung von Methoden sowie Maßnahmen zum Erkennen und Filtern von gezielter Desinformation in Medien, wie z.B. in Foren und Kommentar-Bereichen von Online-Medien, die die Beunruhigung der Bevölkerung oder die Gefährdung der Demokratie zum Ziel hat.

**Ad § 33g**

Im Fachbeirat sollte mindestens eine Person vertreten sein, die im Bereich Digitaljournalismus und digitale Technologien ausgewiesen kompetent ist.

**Ad § 33j**

Die Förderung sollte in drei Teilbeträgen ausgezahlt werden oder der erste Teilbetrag zwei Drittel des Fördervolumens betragen. Vor allem für kleinere Medienunternehmen und Gruppen von Journalistinnen und Journalisten (siehe unser Vorschlag oben) wäre die Vorfinanzierung von mindestens der Hälfte der Kosten eines Digitalisierungsprojektes über einen längeren Zeitraum nicht leistbar.

Markus Mittermüller  
Vorsitzender  
des Vereins Freischreiber Österreich

Sonja Bettel  
Stellvertretende Vorsitzende  
des Vereins Freischreiber Österreich